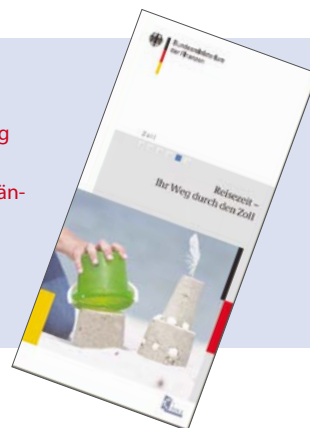




Die Broschüre „Reisezeit - Ihr Weg durch den Zoll“ gibt weitere Informationen zu Einfuhrbeschränkungen verschiedener Waren (www.zoll.de)



Einfuhr aus außereuropäischen Ländern

Für Pflanzen und viele Pflanzenerzeugnisse, wie z. B. verschiedene Früchte aus außereuropäischen Ländern benötigen Sie in jedem Fall ein Pflanzengesundheitszeugnis vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes. Hiermit ist auch eine Untersuchung der Pflanzen durch diese amtliche Einrichtung verbunden.

Erkundigen Sie sich bei einem geplanten Pflanzeneinkauf unbedingt vor Antritt Ihrer Reise bei Ihrem zuständigen Pflanzenschutzdienst in Deutschland über die aktuellen Einfuhrverbote und -beschränkungen.

Die Einfuhr folgender Waren aus außereuropäischen Ländern ist generell verboten:

- Die meisten Nadelgehölze
- Einige Laubgehölze (Kastanie, Eiche, Pappel aus Nordamerika)
- Obstgehölze und Mispeln
- Wein- und Zitruspflanzen
- Lose Erde und Kultursubstrat
- Nachtschattengewächse
- Kartoffelknollen
- Viele Gräserarten

Außerdem bestehen besondere Anforderungen u. a. für die vorgeschriebene Behandlung von Holz oder für anhaftende Erde an Pflanzen!

Informationsquellen

Spezifische Ein- und Ausfuhrhinweise sowohl für Reisende als auch für Firmen und wissenschaftliche Einrichtungen sind unter <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de> zu finden. Es ist zu beachten, dass die Ausfuhren von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ggf. anderen Regelungen unterliegen, als die Einfuhren!

Informationsblatt des JKI: Pflanzliche Souvenirs mit ungeahnten Folgen

Text, Layout:

Susanne Gärtig, Magdalene Pietsch, JKI Institut für nationale und internationale Pflanzengesundheit, Braunschweig

Abbildungen:

Fotolia; Palme: Birgit Chevauchée-Kautz;
Citrusbockkäfer: Thomas Schröder, JKI

Bezug:

Julius Kühn-Institut, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig,
Tel.: 0531-299-3205, pressestelle@jki.bund.de

Download unter : www.jki.bund.de/broschueren.html

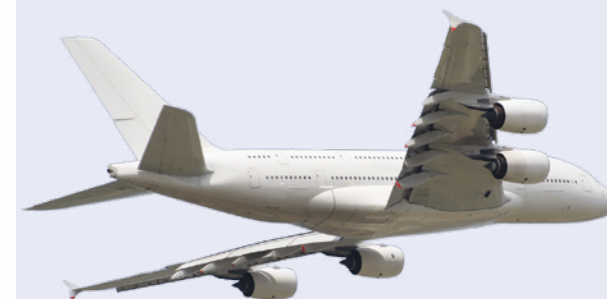
www.jki.bund.de

Herausgeber: Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen,
Bundesoberbehörde und Bundesforschungseinrichtung im Geschäftsbereich des



Pflanzliche Souvenirs mit ungeahnten Folgen

Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote im Reiseverkehr





Zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind Einfuhrverbote und Beschränkungen gemäß dem „Washingtoner Artenschutzabkommen“ (Cites) ohne Ausnahme einzuhalten!

www.cites.org
www.artenschutz-online.de



Die Einfuhr von Zitruspflanzen, Kartoffelknollen, Weinreben und loser Erde ist auch aus europäischen Nicht-EU-Ländern verboten!

Durch die Globalisierung des Handels und den weltweiten Tourismus eröffnen sich immer neue Wege, gefährliche fremde Pflanzenkrankheiten und -schädlinge einzuschleppen und zu verbreiten. Diese können sich hierzulande massiv nachteilig auf die Pflanzenproduktion aber auch auf wildwachsende Pflanzen und privates wie öffentliches Grün auswirken bzw. stark schädigen. Bekannte Beispiele hierfür sind die Kastanienmirmotte und der Citrusbockkäfer.

Es besteht das Risiko, dass Ihr vermeintlich harmloses Urlaubsmitbringsel unerkannt zum Transportmittel für Organismen wird, die erhebliche Schäden in der gesamten EU verursachen können. In der EU gibt es daher Regelungen, welche die Gesundheit der Pflanzen schützen sollen. Diese beinhalten Einfuhrverbote und -beschränkungen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von besonders risikoreichen Schadorganismen befallen werden können.

Im Regelfall dürfen lebende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nur eingeführt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzdienst im **Ursprungsland** ein Pflanzengesundheitszeugnis (amtlicher Nachweis der Gesundheit) ausgestellt wurde.

Um sicher zu sein, dass Ihre pflanzlichen Souvenirs bei der Einreise nicht beschlagnahmt werden, sollten Sie sich vor Reisebeginn informieren.

Beim Pflanzenschutzdienst Ihres Bundeslandes erfahren Sie sämtliche Vorschriften und Bedingungen für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach Deutschland. Eine Liste der Pflanzenschutzdienste der Länder und detaillierte Informationen zu Einfuhrregelungen finden Sie unter <http://pflanzengesundheits.jki.bund.de>.

Erleichterungen für die private Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

Für private Reisende gibt es Ausnahmeregelungen. Diese Regelungen gelten, wenn die Pflanzen lediglich für den privaten Gebrauch bestimmt und „...frei von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen...“ sind.

Oftmals ist jedoch eine Erkrankung der Pflanzen durch Viren, Bakterien oder sehr kleine, gut versteckte bzw. im Pflanzeninneren lebende Schädlinge für den Laien nur schwer erkennbar. Daher sollten Sie bereits bei geringen Auffälligkeiten an dem Pflanzensouvenir von einer Mitnahme ins Heimatland absehen!

Ob eine Ausnahmeregelung für die private Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die EU bzw. nach Deutschland genutzt werden kann, ist auch davon abhängig, aus welchem Land die Ware eingeführt wird.

Einfuhr aus EU-Ländern und der Schweiz

Aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können Sie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse **zum Privatgebrauch** problemlos mitbringen. Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist hierfür nicht erforderlich. Dies gilt im Rahmen eines bilateralen Abkommens auch für die Schweiz. Ausnahmen bilden die europäischen Überseegebiete und die Kanarischen Inseln.

Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum

(alle europäischen Länder, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, die Kanarischen Inseln sowie die Mittelmeerländer Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und die Türkei)

Während bei kommerziellen Importen und größeren Einfuhrmengen ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes erforderlich ist, ist die Mitnahme von **Kleinstmengen** bestimmter Pflanzen und Pflanzenteile ohne Pflanzengesundheitszeugnis zulässig. Dies gilt jedoch **ausschließlich für den privaten Gebrauch!**

Sie können problemlos gesunde Einzelpflanzen, einen Blumenstrauß oder bis zu 10 kg Früchte aus ihrem Urlaub mitbringen. Hierbei zu beachten und einzuhalten sind jedoch die geltenden Einfuhrverbote z. B. für Erde, Zitruspflanzen, Kartoffeln, Weinreben und -blätter sowie Dattelpalmen.